

**Stadtwerke
Trossingen GmbH**
Christian-Messner-Straße 2-6
78647 Trossingen
Tel 07425 94 02-0

Park- und Benutzungsordnung

Die Tiefgarage und die Parkplätze sind nur zur vorübergehenden Einstellung von Kraftfahrzeugen bestimmt. Bei der Einfahrt ist dem Automaten ein Parkschein zu entnehmen, der für die spätere Bezahlung und Ausfahrt sorgfältig aufzubewahren ist. Mit der Annahme des Parkscheines bzw. dem Einfahren in die Tiefgarage kommt ein Mietvertrag über einen Einstellplatz für ein Kraftfahrzeug zustande. Die Fahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Verkehrswidrig abgestellte Fahrzeuge werden auf Gefahr und Kosten des Fahrers bzw. des Halters abgeschleppt.

Die Signale und Verkehrszeichen sind zu beachten. Es gilt die StVO.

Vor geschlossenen Schranken ist anzuhalten. Die Einfahrtsschranke ist durch Anforderung per Knopfdruck und Entnahme des Parkscheines zu öffnen. Die Schranke schließt automatisch sofort nach jeder Durchfahrt. Ein Zurücksetzen im Bereich der Schrankenanlage ist nicht erlaubt. Gesperrte oder reservierte Parkplätze dürfen nicht benutzt werden.

Die gültigen Parkgebühren sind dem Aushang zu entnehmen. Die Fahrzeuge sind nach Zahlung der Parkgebühr unverzüglich abzuholen. Bei Zahlung am Kassenautomat wird nach Entnahme des für die Ausfahrt kodierte Parkscheins auf Knopfdruck eine Quittung ausgedruckt. Die Ausfahrtschranke kann nur mit dem zuvor an der Kasse bezahlten Parkschein geöffnet werden. Bei Zeitüberschreitung von maximal 10 Minuten ist die Gebühr für die jeweilige Zeitüberschreitung entsprechend zu zahlen. Bei Verlust des Parkscheines ist die Parkgebühr für einen Tag zu entrichten, es sei denn, der Mieter weist eine kürzere oder der Vermieter eine längere Einstelldauer nach. Die Höchsteinstelldauer beträgt 4 Wochen, soweit keine Sondervereinbarung getroffen ist.

Bei Rückfragen an der Schranke oder im Störfall: Ruftaste betätigen, Meldung abwarten. Parkscheine müssen bis zur Ausfahrt immer dem Fahrzeug zugeordnet bleiben, für dessen Einstellvorgang sie gezogen wurden.

Um Verzögerungen und Verkehrsbehinderungen zu vermeiden:
Erst Parkgebühr zahlen, dann Fahrzeug abholen.

Beanstandungen richten Sie bitte an die Stadtwerke Trossingen GmbH, Christian-Messner-Straße 2-6 in 78647 Trossingen, Telefon 07425 9402-0.

Die Stadtwerke Trossingen GmbH als Vermieter ist berechtigt, abgestellte Fahrzeuge bei Vorliegen dringender betrieblicher Erfordernisse auf einen anderen Platz umsetzen zu lassen.

Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr des Einstellers von den Parkflächen entfernt werden, wenn das abgestellte Fahrzeug nicht betriebsbereit ist, das Fahrzeug nicht zugelassen ist oder kein amtliches Kennzeichen besitzt, das Fahrzeug während der Einstelldauer durch die Polizei aus dem Verkehr gezogen wird (Entstempelung) oder die fällige Parkgebühr nicht entrichtet wurde. Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer für Kurzparker (4 Wochen) ist der Vermieter berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Mieters zu entfernen, sofern zuvor eine schriftliche Benachrichtigung des Mieters erfolgt bzw. ergebnislos geblieben ist. Darüber hinaus steht dem Vermieter bis zur Entfernung des Fahrzeuges ein der Parkgebührenliste entsprechendes Entgelt zu. Bei Vorliegen einer der in Satz 1 dieses Absatzes genannten Voraussetzungen ist der Vermieter nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auch zur Verwertung berechtigt, wenn das Fahrzeug nachweislich länger als 4 Wochen auf der Parkfläche steht.

Dem Vermieter stehen wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Fahrzeug des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen des Vermieters in Verzug, kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens 2 Wochen nach deren Androhung vornehmen.

Eine Bewachung der Parkflächen erfolgt nicht. Der Vermieter übernimmt keine Obhutspflicht. Das Einstellen des Fahrzeuges im Parkhaus erfolgt – unbeschadet der Verkehrssicherungspflicht – auf eigene Gefahr des Fahrzeugeinstellers.

Die Stadtwerke Trossingen GmbH als Vermieter haftet nur für Schäden im Rahmen der von ihr abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der allgemeinen Versicherungsbedingungen. Die Haftung beginnt mit dem Abstellen des Fahrzeugs und endet mit der Ausfahrt. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Der Mieter ist verpflichtet, einen solchen Schaden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen des Parkhauses anzuzeigen. Nicht versichert sind insbesondere Haftpflichtansprüche aus: Beschädigung oder Vernichtung von Kraftfahrzeugen, insbesondere durch Handlungen anderer Mieter oder Dritter, Beschädigung und Vernichtung von Fahrzeuginhalt und –ladung, Entwendung oder Abhandenkommen von Fahrzeugen, Fahrzeugteilen, -inhalt und –ladung.

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen dem Vermieter oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Außerdem haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkieranlage.

Die Verteilung von Werbematerial im Parkhaus bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadtwerke Trossingen GmbH. Die Entsorgung des Werbematerials erfolgt kostenpflichtig.

Gerichtsstand ist Spaichingen.

Stand November 2018